

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Märkten in der Stadt Freyung (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten der Stadt Freyung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Verkaufsort nutzt, sei es aufgrund der Zuweisung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktgebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Frontlänge des Verkaufsortes, die der Marktführer durch Aufstellen von Ständen, Tischen, Verkaufsanhängern, etc. in Anspruch nimmt.

Die Gebühr beträgt je Markttag 2,50 Euro pro angefangenen laufenden Frontmeter des Verkaufsortes.

Für einen Jahresplatz sind die Gebühren jährlich im Voraus zu entrichten. In diesem Falle wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,- Euro pro angefangenen laufenden Frontmeter des Verkaufsortes erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsortes. Als Zuweisung gilt auch die schriftliche Zusage auf eine Platzbewerbung. Wird der Platz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entsteht die Gebührenschuld mit der Benutzung.
- 2) Die Marktgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind an das mit der Erhebung beauftragte Personal oder im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- 3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird der Verkaufsort trotz Zuweisung nicht oder nur teilweise besetzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Freyung vom 10.05.1982 außer Kraft.

Freyung, den 16.03.2010

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister